

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2017/1915

Satzung vom _____ zur 1. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung von Vordächern baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen in Leverkusen-Wiesdorf vom 15.08.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalpolitischer Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), sowie des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

Die Satzung über die äußere Gestaltung von Vordächern baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen in Leverkusen-Wiesdorf vom 15.08.1992 wird wie folgt geändert:

Für den Paragraphen 5 ergeben sich die nachfolgenden Änderungen:

§ 5 Ausnahmen

Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

Der folgende Absatz 2 wird neu eingefügt:

„Eine weitere Ausnahme gilt für die vom Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 17.02.2014 beschlossene Skulptur (Medienkugel) zur qualitativen Aufwertung des südlichen Eingangstores der Stadt Leverkusen, auf der neben der nichtkommerziellen Werbung (z.B. allgemeine und anlassbezogene Begrüßungen, Hinweise auf sportliche, kulturelle oder soziale Veranstaltungen) bis zu 50 % kommerzielle Werbung erfolgt.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.